

# Satzung der Werbegemeinschaft der Nittenauer Kaufleute

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft der Nittenauer Kaufleute (WGN)“
2. Er hat seinen Sitz in Nittenau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Nittenau interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Nittenau zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage.  
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für außerordentliche Ausgaben (z.B. Fahrtkosten) können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Nittenau und Umgebung haben.
  - b) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen nach freiem Ermessen.
  - c) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person
  - b) Bei allen Gesellschaften erlischt die Mitgliedschaft durch die Liquidation automatisch.
  - c) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand des Vereins maßgebend.  
Bei Geschäftsaufgabe erfolgt der Austritt umgehend.
  - d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.  
Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes.  
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
  - e) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht binnen sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden.  
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Die Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge bleibt vorbehalten.

## § 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.  
Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Beiträge werden zum Anfang des Jahres durch den Kassier von den Konten der Mitglieder abgebucht. Neumitglieder zahlen bei Eintritt bis 30. Juni 100 % des Beitrags und ab 1. Juli 50 % des Jahresbeitrags. Eine Rückzahlung von geleisteten Vereinsbeiträgen bei Austritt wird nicht vorgenommen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitskreise

## **§ 7 Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus 4 bis max. 12 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) 0 – 8 Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein oder Personen, die ein ordentliches Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden – und zwar jedes einzelne für sein Amt – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jeder Zeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln außenvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende ist nur innenvertretungsberechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.
4. Eine unterschriebene Teilnehmerliste mit Feststellung der Beschlussfähigkeit ist Teil des Protokolls.
5. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, allein über Ausgaben bis zu 1.000 € zu entscheiden. Die Ausgaben müssen quittiert werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) Neuwahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über den Etat
  - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
  - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über über alle sonstigen Anträge
3. Wahlen und Beschlüsse:
  - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - b) Für Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens 2 Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, zu bilden.
  - c) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
  - d) Enthaltungen und leere Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Mehrheit bei allen Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen zu behandeln.
  - e) Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, dies gilt auch bei Stimmgleichheit.
  - f) Wahlen finden geheim statt. Abstimmungen können durch Handzeichen stattfinden. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind auch sie geheim durchzuführen.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Arbeitskreise**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Arbeitskreis untersteht dem Vorstand. Der Arbeitskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben nach Beendigung des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins wird eine separate Mitgliederversammlung mit nur einem Belang, nämlich der Auflösung, einberufen, es müssen mind. 50 % der Mitglieder anwesend sein, wird dies beim ersten Termin der Versammlung nicht erreicht, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, dann tritt die 50%-Regelung außer Kraft. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter, i.d.R. dem 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Nittenau zur Verwaltung für 5 Jahre zu überlassen mit folgender Zweckbestimmung:

Gründet sich der Verein „Werbegemeinschaft der Nittenauer Kaufleute“ innerhalb dieser Frist nicht neu, fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Stützpunktfeuerwehren Nittenau und Bergham.

Ein Brief mit der Zweckbestimmung liegt der Stadt Nittenau vor.

Satzung genehmigt im Mitgliederversammlung vom 31.01.2012.  
Die vorherige Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Nittenau, den 31.01.2012

---

1. Vorsitzender Willibald Stöckl

---

2. Vorsitzender Thomas Decker